




**Gültig ab dem 1. Januar 2025 für Stromlieferungen an Gewerbekunden mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 50'000 kWh pro Messstelle.**

	Verbrauchsabhängige Preise (Rp./kWh)	Hochlastzeit		Niederlastzeit	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
<b>strom</b> 	<b>Betrag strom europa</b>	<b>24.78</b>	<b>26.79</b>	<b>23.78</b>	<b>25.71</b>
	Energie	15.20	16.43	14.20	15.35
<b>Unser Standard</b>	Netznutzung	6.15	6.65	6.15	6.65
	Nationale & kommunale Abgaben	3.43	3.71	3.43	3.71
<b>strom</b> 	<b>Betrag strom schweiz</b>	<b>24.98</b>	<b>27.01</b>	<b>23.98</b>	<b>25.93</b>
	Energie [Zuschlag: + 0.20 Rp/kWh]	15.40	16.65	14.40	15.57
	Netznutzung	6.15	6.65	6.15	6.65
	Nationale & kommunale Abgaben	3.43	3.71	3.43	3.71
<b>strom</b> 	<b>Betrag strom wallisellen</b>	<b>27.78</b>	<b>30.03</b>	<b>26.78</b>	<b>28.95</b>
	Energie [Zuschlag: + 3.00 Rp/kWh]	18.20	19.67	17.20	18.59
	Netznutzung	6.15	6.65	6.15	6.65
	Nationale & kommunale Abgaben	3.43	3.71	3.43	3.71
<b>Details zu nationalen &amp; kommunalen Abgaben</b>					
	Systemdienstleistung (SDL)	0.55	0.59	0.55	0.59
	Stromreserve	0.23	0.25	0.23	0.25
	Bundesabgabe (Netzzuschlag)	2.30	2.49	2.30	2.49
	Förderabgabe Stadt Wallisellen	0.35	0.38	0.35	0.38
		exkl. MWST	inkl. MWST		
	Grundpreis (CHF pro Messpunkt und Monat)	6.00	6.49		
	Leistung (CHF/kW/Monat)	13.10	14.16		
	Blindenergie (Rp./kVarh)	5.00	5.41		
	Mehrwertsteuer 8.1%				
	Hochlastzeit:	Montag bis Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr, Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr			
	Niederlastzeit:	übrige Zeiten			

## Ergänzende Bestimmungen

Die angegebenen Preise für Netznutzung und Energielieferung gelten für die Belieferung der Kundschaft im Versorgungsgebiet der die werke versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt.

## Gültigkeit

Die Preise gelten jeweils ab dem 1. Januar und ersetzen die vorher gültigen Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *die werke*.

## Laufzeit für den Bezug unserer Stromprodukte

Der Bezug kann jederzeit aufgenommen werden. Die Beendigung des Bezuges kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

## Information zu den Preiskomponenten

### Energie

Diese Preiskomponente deckt die Kosten für die Produktion und Beschaffung von Energie. Auch der ökologische Mehrwert eines Stromprodukts ist darin enthalten.

#### *Arbeitspreis*

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede gelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

#### *Ökologischer Mehrwert*

Alle unsere Stromprodukte sind erneuerbar und unterscheiden sich durch die Herkunft. Das Standardprodukt ist strom europa. Mit strom schweiz und strom wallisellen bieten *die werke* weitere Produkte aus erneuerbaren Quellen an.

Produktinformation und Bestellung: <https://diewerke.ch/strom-beziehen>

### Netznutzung

Diese Preiskomponente deckt die Kosten für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes in Wallisellen sowie die weiterverrechneten Kosten des vorgelagerten Verteilnetzes.

#### *Arbeitspreis*

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede durch das Versorgungsnetz von *die werke* durchgeleitete Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

#### *Grundpreis*

Der Grundpreis wird pro Messpunkt/Monat verrechnet. Inbegriffen sind die Kosten für Messung, Steuereinrichtungen und Verrechnung.

#### *Blindenergie*

Blindenergiebezüge bis zu 42.6 Prozent der gleichzeitigen Wirkenergiebezüge zu Hochlastzeiten sind ohne Kostenfolge zulässig, d.h. der durchschnittliche Leistungsfaktor ( $\cos \Phi$ ) pro Ableseperiode soll mindestens 0.92 betragen. Höhere Blindenergiebezüge werden zu den genannten Preisen in Rechnung gestellt.

### Gesetzliche Abgaben

#### *Systemdienstleistungen (SDL)*

Preis für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

#### *Stromreserve*

Swissgrid erhebt gemäss Artikel 8 WResV einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt, zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle.

#### *Bundesabgaben (Netzzuschlag)*

Der Bund erhebt gemäss Artikel 35 EnG auf das Netznutzungsentgelt einen Zuschlag für das Übertragungsnetz und legt diesen im Netzzuschlagsfond an.

#### *Förderabgabe der Stadt Wallisellen*

Die Abgabe an das Gemeinwesen wird gemäss Art. 16 der Versorgungsverordnung der Stadt Wallisellen, erhoben.

### Weitere Bestimmungen

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Ablesung und Abrechnung der Energielieferung erfolgt in der Regel alle 3 Monate, ab einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh monatlich. Dieser Turnus kann von *die werke* jederzeit geändert werden.
3. Bei dreimonatlicher Ablesung sind *die werke* berechtigt, monatliche Akontozahlungen zu erheben.
4. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
5. Die Zuordnung zum Kundensegment «Gewerbe mit Leistungspreis» erfolgt grundsätzlich nach dem Energieverbrauch im Vorjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Bei geringen Überschreitungen der Bezugsgrenze von 50'000 kWh pro Jahr entscheiden *die werke* über die Beibehaltung dieser Zuordnung bzw. eine Neuordnung zum Kundensegment «Haushalte und Gewerbe ohne Leistungspreis».
6. Messeinrichtungen, welche von *die werke* nicht verlangt werden und/oder welche der Erfüllung von Sonderwünschen der Kundschaft dienen, sind von dieser nach den Bestimmungen von *die werke* selbst zu beschaffen.
7. Die Energielieferung wird für jede Messstelle separat abgerechnet.
8. Der Weiterverkauf von Strom bedarf der Zustimmung von *die werke*.
9. Heisswasserspeicher (Boiler) und Elektroheizungen unterliegen speziellen Freigabezeiten. Sie werden normalerweise nur während der Niederlastzeit aufgeheizt und während der Hochlastzeit gesperrt. Die Heizleistungen sind nach den Vorschriften von *die werke* zu bemessen. Das Aufheizen während der Hochlastzeit hat in Kombination mit der Fernsteuerung von *die werke* (Netzlastregulierung) zu erfolgen.
10. Wärmepumpenanlagen können im Wintersemester während den Spitzenlastzeiten von *die werke* gesperrt werden. Die maximal drei Sperrungen pro Tag dauern in der Regel nicht mehr als eine halbe Stunde, mit nachfolgender Energielieferung von mindestens gleicher Dauer.
11. Waschmaschinen, Wäschetrockner, etc. (ausser Geschirrwashmaschinen) mit Heizungen von mehr als 2 kW Anschlusswert können im Wintersemester zu bestimmten Zeiten gesperrt werden. Die Sperrzeiten werden – falls sie zur Anwendung kommen – im Herbst, die Aufhebung der Sperrung im Frühjahr veröffentlicht.
12. Der Anschluss von ungesperrten Raumheizapparaten ist auf eine Gesamtleistung von 2000 Watt begrenzt.
13. Ein Verzicht auf die Sperre kann bei *die werke* beantragt werden. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Sperrung der Geräte bei unmittelbarer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs gewährleistet ist.
14. Für die Beanspruchung der Fernsteuerung von *die werke* zu privaten Zwecken (Aussenbeleuchtung, Schaukästen, etc.) werden pro Monat CHF 1.60 (inkl. 8.1% Mehrwertsteuer) verrechnet.